

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1946

Ausgegeben am 1. Februar 1946

9. Stück

25. Gesetz: Gebührenrechtliche Maßnahmen auf dem Gebiete des Fernsprechwesens.
 26. Gesetz: Errichtung, Besitz und Betrieb von Rundfunkempfangsanlagen.
 27. Verordnung: Staatsbürgerschafts-Überleitungsverordnung — St-ÜV.
 28. Verordnung: Staatsbürgerschaftsverordnung.
 29. Verordnung: Errichtung eines Landesarbeitsamtes für Vorarlberg und eines Landesarbeitsamtes für das Burgenland.
 30. Verordnung: Gebührenrechtliche Maßnahmen auf dem Gebiete des Fernsprechwesens.

25. Gesetz vom 3. Oktober 1945 über gebührenrechtliche Maßnahmen auf dem Gebiete des Fernsprechwesens.

Die Provisorische Staatsregierung hat beschlossen:

§ 1. (1) Die Teilnehmer des Wiener Fernsprechnetzes haben für jeden Hauptanschluß, der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes zum Verkehr zugelassen ist oder künftig zugelassen wird, eine einmalige Wiedereinschaltungsgebühr zu entrichten.

(2) Die einmalige Wiedereinschaltungsgebühr beträgt für einen Einzelanschluß 100 *R.M.*, für einen Gesellschaftersanschluß 50 *R.M.*

§ 2. (1) Wurde ein Einzelanschluß seit 1. April 1945 hergestellt, so ist die Wiedereinschaltungsgebühr nur dann zu entrichten, wenn die für die Herstellung zu entrichtenden Gebühren weniger als 100 *R.M.* betragen haben. In diesem Falle vermindert sich die Wiedereinschaltungsgebühr um den Betrag der für die Herstellung zu entrichtenden Gebühren.

(2) Das gleiche gilt auch für Einzelanschlüsse, die aus Räumen, die durch Kriegsschäden unbenutzbar geworden sind, in andere Gebäude verlegt werden.

(3) Für Gesellschaftersanschlüsse, die seit 1. April 1945 hergestellt wurden und deren für die Herstellung zu entrichtenden Gebühren unter 100 *R.M.* liegen, bestimmt sich die Wiedereinschaltungsgebühr nach der Differenz zwischen der Wiedereinschaltungsgebühr für Einzelanschlüsse [§ 1, Abs. (2)] und den für die Herstellung zu entrichtenden Gebühren.

(4) Das gleiche gilt für Gesellschaftersanschlüsse, die infolge Kriegsschäden unbenutzbar geworden sind und in andere Gebäude verlegt werden.

(5) Betragen in den in den Abs. (1) bis (4) genannten Fällen die für die Herstellung zu entrichtenden Gebühren mehr als 100 *R.M.*, so ist keine Wiedereinschaltungsgebühr zu entrichten.

§ 3. (1) Das Staatsamt für Industrie, Gewerbe, Handel und Verkehr wird ermächtigt, durch

Verordnung die Regelung der §§ 1 und 2 auf andere Ortsnetze auszudehnen, sofern sie infolge von Kriegsereignissen oder anderen mit den Kriegsereignissen im Zusammenhang stehenden Ursachen schwer beschädigt sind.

(2) Welche Netze als schwer beschädigt anzusehen sind, bestimmt die Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung.

§ 4. Die Ausführungsbestimmungen zur Fernsprechordnung vom 24. November 1939, Amtsblatt des Reichspostministeriums von 1939, S. 917, nach der die Gebührenpflicht auf Antrag des Teilnehmers ruht, wenn die Betriebsunfähigkeit einer Teilnehmerstelle länger als 14 Tage dauert, gilt für die Zeit bis zum 31. Dezember 1945 nicht für solche Teilnehmerstellen, die infolge der Kriegsereignisse oder anderer mit den Kriegsereignissen im Zusammenhang stehenden Ursachen unbenutzbar geworden sind, sofern sie an eine betriebsfähig gebliebene Vermittlungsstelle angeschlossen sind.

§ 5. (1) Die Bestimmung des § 4 tritt mit Rückwirkung vom 27. April 1945 in Kraft.

(2) Das Gesetz tritt mit 31. Dezember 1950 außer Kraft.

§ 6. Mit der Vollziehung des Gesetzes ist das Staatsamt für Industrie, Gewerbe, Handel und Verkehr betraut.

	Renner	
Schärf	Figl	Koplenig
	Heinl	

26. Gesetz vom 12. Oktober 1945 über die Errichtung, den Besitz und Betrieb von Rundfunkempfangsanlagen.

Die Provisorische Staatsregierung hat beschlossen:

§ 1. (1) An Stelle der von der Deutschen Reichspost gemäß den Bestimmungen über den Rundfunk vom 27. November 1931 (Verfügung Nr. 493 im Amtsblatt des Reichspostministeriums

vom Jahre 1931, S. 509) ausgestellten Urkunde (Rundfunkgenehmigung) tritt der telegraphenbehördliche Berechtigungsschein.

(2) Der Besitz von Rundfunkempfangsanlagen, die nicht betrieben werden, ist nur auf Grund eines telegraphenbehördlichen Besitzscheines zulässig.

§ 2. (1) Die zur Errichtung sowie zum Betriebe einer Rundfunkempfangsanlage Berechtigten haben neben der im § 11 der Bedingungen für die Errichtung sowie den Betrieb von Rundfunkempfangsanlagen (Amtsblatt des Reichspostministeriums vom Jahre 1940, S. 145) festgesetzten Gebühr eine Anerkennungsgebühr von jährlich 2 *R.M.* zu entrichten. Die nur zum Besitz von Rundfunkempfangsanlagen Berechtigten haben eine Anerkennungsgebühr von halbjährlich 1 *R.M.* zu entrichten.

(2) Die Anerkennungsgebühr ist in vollem Ausmaße zu entrichten, auch wenn der Berechtigungs-(Besitz)schein im Laufe eines Jahres (Halbjahres) gelöst wird oder die Berechtigung im Laufe eines Jahres (Halbjahres) erlischt.

(3) Die Anerkennungsgebühren auf Grund eines Berechtigungsscheines für das Jahr 1945, jene auf Grund eines Besitzscheines für das zweite Halbjahr 1945 sind sofort einzuzahlen. Weiterhin sind sie für Berechtigungsscheine am 1. Jänner, für Besitzscheine am 1. Jänner und 1. Juli jedes Jahres, im Falle der Lösung eines neuen Berechtigungs- oder Besitzscheines bei deren Ausstellung zu entrichten.

(4) Wird der Berechtigungs- oder Besitzschein im Laufe des letzten Monats des Jahres (oder Halbjahres) gelöst, so gilt die hiebei gezahlte Anerkennungsgebühr auch für das folgende Kalenderjahr (Kalenderhalbjahr).

§ 3. Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist das Staatsamt für Industrie, Gewerbe, Handel und Verkehr betraut.

	Renner	
Schärf	Figl	Koplenig
	Heinl	

27. Verordnung des Staatsamtes für Inneres vom 29. Oktober 1945 über die Überleitung in die österreichische Staatsbürgerschaft (Staatsbürgerschafts-Überleitungsverordnung — St-ÜV.).

Auf Grund des Gesetzes vom 10. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 59, über die Überleitung in die österreichische Staatsbürgerschaft (Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetz — St-ÜG.), wird verordnet:

§ 1. (1) Die österreichische Staatsbürgerschaft haben gemäß § 1 des Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetzes jene Personen nicht erworben, die rechtskräftig als „Illegale“ registriert sind.

(2) Die Feststellung, ob eine Person nach dem Verbotsgesetz als „Illegaler“ zu behandeln ist, obliegt der Behörde. Weitere Erhebungen können unterbleiben, wenn die Partei eine Bestätigung des Staatsamtes für Inneres beibringt, daß sie nicht als „Illegaler“ rechtskräftig registriert ist.

§ 2. (1) Eine Person ist insbesondere dann im Sinne von § 2, Abs. (1), des Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetzes wegen Zugehörigkeit zu dem nach § 17 des Verbotsgesetzes zu behandelnden Personenkreis vom Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Erklärung ausgeschlossen, wenn sie

- als solche rechtskräftig registriert oder
- gemäß § 12 des Verbotsgesetzes rechtskräftig verurteilt wurde.

(2) Die Feststellung, ob ein solcher Ausschließungsgrund vorliegt, obliegt der zur Entgegennahme der Erklärung zuständigen Behörde. Weitere Erhebungen können unterbleiben, wenn die erklärende Person eine Bestätigung des Staatsamtes für Inneres beibringt, daß sie nicht als eine nach § 17 des Verbotsgesetzes zu behandelnde Person rechtskräftig registriert ist.

§ 3. (1) Bis zum Abschluß der Registrierung genügt als Nachweis der Nichtzugehörigkeit zum Kreis der nach dem Verbotsgesetz als „Illegale“, beziehungsweise nach § 17 dieses Gesetzes zu behandelnden Personen eine dies aussagende eidesstattige Erklärung der Partei.

(2) In gleicher Weise haben Personen, die mangels eines Wohnsitzes oder Aufenthaltes in Österreich nicht registrierungspflichtig sind, den vorerwähnten Nachweis zu erbringen.

§ 4. (1) Bescheide und Bescheinigungen, die auf Grund solcher eidesstattigen Erklärungen erlassen oder ausgestellt werden, gelten nur als befristete Nachweise der Staatsbürgerschaft. Sie haben an deutlich sichtbarer Stelle den Vermerk „Als Nachweis der österreichischen Staatsbürgerschaft nur gültig bis . . .“ zu tragen. Der Zeitpunkt, bis zu dem der Bescheid oder die Bescheinigung als Nachweis der Staatsbürgerschaft zu gelten hat, ist von der Behörde nach ihrem Ermessen einzusetzen. Er darf nicht nach dem 30. Juni 1946 liegen.

(2) Bescheide und Bescheinigungen, die den Vermerk nach Abs. (1) tragen, sind von der Ausstellungsbehörde über Antrag durch solche ohne Vermerk zu ersetzen, wenn sich nach Abschluß der Registrierung ergibt, daß gegen den Erwerb der Staatsbürgerschaft ein gesetzliches Hindernis nach dem Verbotsgesetz nicht obwaltet.

§ 5. Bescheide, die auf Grund eidesstattiger Erklärungen ausgestellt wurden, sind von der Behörde im Wege der Wiederaufnahme des Ver-

fahrens [§ 69, Abs. (3), AVG.] außer Kraft zu setzen, wenn sich nachträglich herausstellt, daß eine Person nach § 17 des Verbotsgesetzes im Sinne dieser Verordnung zu behandeln ist. In diesem Falle sind auch Bescheinigungen, die auf Grund solcher eidesstättigen Erklärungen ausgestellt wurden, durch Bescheid für ungültig zu erklären und einzuziehen.

Honner

28. Verordnung des Staatsamtes für Inneres vom 29. Oktober 1945 über den Erwerb und Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft (Staatsbürgerschaftsverordnung).

Auf Grund des Gesetzes vom 10. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 60, über den Erwerb und Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft (Staatsbürgerschaftsgesetz) wird verordnet:

§ 1. (1) Eine Person ist insbesondere dann im Sinne von § 5, Abs. (2), des Staatsbürgerschaftsgesetzes wegen Zugehörigkeit zu dem nach § 17 des Verbotsgesetzes zu behandelnden Personenkreis von der Erwerbung der Staatsbürgerschaft durch Verleihung ausgeschlossen, wenn sie

- a) als solche rechtskräftig registriert oder
- b) gemäß § 12 des Verbotsgesetzes rechtskräftig verurteilt wurde.

(2) Die Feststellung, ob ein solcher Ausschließungsgrund vorliegt, obliegt der Einbürgerungsbehörde. Weitere Erhebungen können unterbleiben, wenn der Einbürgerungswerber eine Bestätigung des Staatsamtes für Inneres beibringt, daß er nicht als eine nach § 17 des Verbotsgesetzes zu behandelnde Person rechtskräftig registriert ist.

(3) Bis zum Abschluß der Registrierung genügt als Nachweis die eidesstättige Erklärung des Einbürgerungswerbers, er gehöre nicht dem nach § 17 des Verbotsgesetzes zu behandelnden Personenkreis an.

§ 2. (1) Als Nachweis des Besitzes der Staatsbürgerschaft ist auf Antrag ein „Staatsbürgerschaftsnachweis“ nach Muster Anlage 1 auszustellen.

(2) Zuständig zur Ausstellung des Staatsbürgerschaftsnachweises ist jene Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich der Antragsteller seinen Wohnsitz, in Ermanglung eines solchen,

seinen Aufenthalt hat. Ist ein solcher nicht gegeben, dann ist die diplomatische Vertretungsbehörde, in deren Bereich, sich der Antragsteller aufhält, und, wenn eine solche nicht besteht, der Wiener Magistrat zuständig.

(3) Der Antrag auf Ausstellung eines Staatsbürgerschaftsnachweises hat den Vor- und Zunamen, Beruf, Wohnort, Tag, Jahr und Ort der Geburt sowie die allfällige letzte Heimatgemeinde des Antragstellers zu enthalten. In ihm ist weiters anzugeben, wann und auf welche Weise die Staatsbürgerschaft der Republik Österreich vom Antragsteller erworben wurde (gesetzlicher Erwerbsgrund).

(4) Sämtliche Personaldaten und sonstigen Angaben im Antrage sind womöglich durch entsprechende Dokumente nachzuweisen.

§ 3. Die Verleihung der Staatsbürgerschaft ist durch Aushändigung einer nach dem als Anlage 2 abgedruckten Muster ausgefertigten Urkunde zu vollziehen.

§ 4. Die Bescheinigung, daß im Falle des Erwerbes einer fremden Staatsangehörigkeit die österreichische Staatsbürgerschaft verloren geht [§ 16, Abs. (1), des Staatsbürgerschaftsgesetzes], ist nach Muster Anlage 3 auszustellen.

§ 5. (1) Beurkundungen auf Grund von eidesstättigen Erklärungen werden mit befristeter Wirkung ausgestellt. Die Frist ist nicht länger als mit sechs Monaten vom Tage der Ausstellung an zu bemessen.

(2) Die Beurkundungen mit befristeter Wirkung sind über Antrag der Partei durch unbefristete zu ersetzen, sobald die Behörde festgestellt hat, daß ein Ausschließungsgrund gemäß § 1, Abs. (1), nicht vorliegt.

§ 6. Bescheide, die auf Grund eidesstättiger Erklärungen ausgestellt wurden, sind von der Behörde im Wege der Wiederaufnahme des Verfahrens [§ 69, Abs. (3), AVG.] außer Kraft zu setzen, wenn sich nachträglich herausstellt, daß eine Person nach § 17 des Verbotsgesetzes im Sinne dieser Verordnung zu behandeln ist. In diesem Falle sind auch sonstige Beurkundungen, die auf Grund solcher eidesstättiger Erklärungen ausgestellt wurden, durch Bescheid für ungültig zu erklären und einzuziehen.

Honner



Staatsbürgerschaftsnachweis

Von
wird gemäß § 14 des Gesetzes vom 10. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 60, über den Erwerb und
Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft (Staatsbürgerschaftsgesetz) bescheinigt, daß

Herr
Frau

Beruf

wohnhaft in

geboren am in

kraft

.....

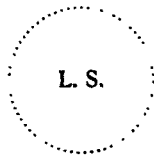
..... (gesetzlicher Erwerbsgrund)

die

österreichische Staatsbürgerschaft

besitzt.

....., am



.....
(Unterschrift des Vorstandes der ausstellenden Behörde.)



Urkunde

über die

Verleihung der Staatsbürgerschaft

Die Landeshauptmannschaft
(Der Magistrat der Stadt Wien) verleiht hiermit gemäß § 5 des Gesetzes vom 10. Juli 1945,
St. G. Bl. Nr. 60, über den Erwerb und Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft (Staats-
bürgerschaftsgesetz)

Herrn

Frau

Beruf

wohnhaft in

geboren am in

sowie dessen (deren) nicht eigenberechtigten ehelichen (unehelichen) Kindern

1. geboren am in

2. geboren am in

3. geboren am in

4. geboren am in

die

österreichische Staatsbürgerschaft.

Diese Verleihung erstreckt ihre Wirkung kraft Gesetzes auch auf die Ehegattin, sofern die
Ehe im Zeitpunkte der Verleihung zu Recht besteht und nicht gerichtlich von Tisch und Bett
geschieden ist.

....., am

Für die Landeshauptmannschaft (den Magistrat der Stadt Wien):

L. S.

.....
(Unterschrift.)



Bescheinigung

über das

Ausscheiden aus der Staatsbürgerschaft

Die Landeshauptmannschaft
(Der Magistrat der Stadt Wien) bescheinigt hiermit gemäß § 16, Abs. (1) des Gesetzes vom
10. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 60, über den Erwerb und Verlust der österreichischen Staatsbürger-
schaft (Staatsbürgerschaftsgesetz), daß

Herr

Frau

Beruf
wohnhaft in
geboren am in
aus dem österreichischen Staatsverband ausscheidet, falls er (sie) die
..... Staatsangehörigkeit erwirbt.

Dem Obgenannten folgen in dem Verlust der Staatsbürgerschaft:

.....
.....

....., am

Für die Landeshauptmannschaft (den Magistrat der Stadt Wien):

L. S.

.....
(Unterschrift.)

29. Verordnung des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 31. Oktober 1945, betreffend die Errichtung eines Landesarbeitsamtes für Vorarlberg und eines Landesarbeitsamtes für das Burgenland.

Auf Grund des § 80, Abs. (1), des Gesetzes vom 20. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 94, über die Überleitung der Verwaltungs- und Justizeinrichtungen des Deutschen Reiches in die Rechtsordnung der Republik Österreich (Behörden-Überleitungsgesetz — Behörden-ÜG.) wird verordnet:

§ 1. Vom Sprengel des Landesarbeitsamtes Tirol-Vorarlberg wird das Gebiet des Landes Vorarlberg abgetrennt. Für dieses Gebiet wird das Landesarbeitsamt für Vorarlberg mit dem Sitz in Bregenz errichtet.

§ 2. Vom Sprengel des Landesarbeitsamtes für Niederösterreich und des Landesarbeitsamtes für Steiermark wird das Gebiet des Landes Burgenland abgetrennt. Für dieses Gebiet wird das Landesarbeitsamt für das Burgenland mit dem Sitz in Eisenstadt errichtet.

Böhm

30. Verordnung des Staatsamtes für Industrie, Gewerbe, Handel und Verkehr vom 12. November 1945 über gebührenrechtliche Maßnahmen auf dem Gebiete des Fernsprechwesens.

Auf Grund des zustimmenden Beschlusses der Provisorischen Staatsregierung vom 12. Oktober 1945 und des § 4 des Gesetzes zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung vom 27. Februar 1934, Deutsches R. G. Bl. I S. 130, wird verordnet:

§ 1. Für die Herstellung eines Fernsprechhauptanschlusses oder einer posteigenen Nebenstelle sowie für den Anschluß einer amtsberechtigten Privatnebenstelle ist anstatt der Einrichtungsgebühren nach Abschnitt VII der Fernsprechgebührenvorschriften (Anlage 3 zur Fernsprechordnung vom 24. November 1939, Amtsblatt des Reichspostministeriums von 1939, Nr. 127, S. 859) eine einmalige Aufnahmegebühr im voraus zu entrichten, und zwar:

- a) für Hauptanschlüsse
 - in Ortsnetzen mit 1 bis 500 Hauptanschlüssen in Höhe von 60 *R.M.*,
 - in Ortsnetzen mit 501 bis 20.000 Hauptanschlüssen in Höhe von 80 *R.M.*,
 - in Ortsnetzen mit mehr als 20.000 Hauptanschlüssen in Höhe von 100 *R.M.*;

b) für posteigene Nebenstellen in Höhe von 24 *R.M.*;

c) für amtsberechtigte Privatnebenstellen in Höhe von 5 *R.M.*

§ 2. Für die Verlegung eines Hauptanschlusses oder einer posteigenen Nebenstelle in ein anderes Gebäude, das nicht innerhalb desselben geschlossenen Grundbesitzes liegt (Übersiedlung), hat der Teilnehmer an Stelle der Änderungsgebühren nach Abschnitt VII der Fernsprechgebührenvorschriften eine Übersiedlungsgebühr in der Höhe der Aufnahmegebühr im voraus zu entrichten.

§ 3. Für die Umwandlung eines Hauptanschlusses in einen Nebenanschluß, eines Einzelanschlusses in einen Gesellschaftsanschluß oder Landesanschluß, eines Halb- in einen Viertelanschluß und für die Umwandlungen im entgegengesetzten Sinn hat der Teilnehmer eine Umwandlungsgebühr in der Höhe der Aufnahmegebühr für jene Anschlußart im voraus zu entrichten, in die die Umwandlung erfolgt. Änderungsgebühren nach Abschnitt VII der Fernsprechgebührenvorschriften sind nicht zu entrichten.

§ 4. Wenn die Kosten der Herstellung eines neuen Anschlusses oder die Kosten der Übersiedlung oder Umwandlung eines Anschlusses 50 v. H. der festgesetzten Gebühren (§§ 1, 2 und 3) übersteigen, so sind statt dieser Gebühren Einrichtungs- oder Änderungsgebühren nach Abschnitt VII der Fernsprechgebührenvorschriften zu entrichten.

§ 5. Bei Übertragung von Hauptanschlüssen auf einen anderen (§ 14, Abs. (1), Fernsprechordnung), ist vor Durchführung der Übertragung für jeden zu übertragenden Hauptanschluß die Aufnahmegebühr (§ 1) zu entrichten.

§ 6. Wird für den Anschluß die einmalige Wiedereinschaltungsgebühr gemäß dem Gesetz vom 3. Oktober 1945 über gebührenrechtliche Maßnahmen auf dem Gebiete des Fernsprechwesens, St. G. Bl. Nr. 213, entrichtet, so ist die Gebühr für die Übertragung des Anschlusses mit der Differenz zwischen der Aufnahmegebühr und der einmaligen Wiedereinschaltungsgebühr zu bemessen.

§ 7. Die Bestimmungen des § 6 treten rückwirkend mit 27. April 1945 in Kraft und am 31. März 1946 außer Wirksamkeit.

Heinl



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Bezugspreis für das Jahr 1946

für ständige Bezieher im Inland S 30.—

für ständige Bezieher im Ausland . . . S 40.—

Bezugsanmeldungen werden von der Versandstelle der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, entgegengenommen.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 3 g für den Bogen = 2 Seiten, jedoch mindestens 20 g für das Stück, bei der Manz'schen Verlagsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, sowie beim Verlag der

ÖSTERREICHISCHEN STAATSDRUCKEREI

Wien III, Rennweg 12a